

## Beiordnung nach neuem Recht

Die ersten 50 Tage der Neuordnung des Haftrechts und der gerichtlichen Beiordnungspraxis nach neuem Recht wecken ernsthafte Befürchtungen, dass Gerichte und Staatsanwaltschaften die Neuregelung zum Anlass eines Systemwechsels nehmen oder als Auftrag hierzu verstehen: die freie Verteidigerwahl systematisch zugunsten einer Verteidigerbestimmung nach Maßgabe der Strafverfolgungsbehörden abzuschaffen.

Verbreitet wird qualifiziertes rechtliches Gehör vor Beiordnung nicht gewährt und unmittelbar nach Verkündung des Haftbefehls der vom entscheidenden Richter ausgewählte Rechtsanwalt beigeordnet.

Neben diese Beiordnungspraxis tritt häufig die Verhinderung des Zugangs anderer Verteidiger zum Beschuldigten. Die weite Verbreitung dieser Praxis lässt die gleiche Handschrift erkennen und einheitliche Steuerung vermuten.

Federführend sind von der Staatsanwaltschaft München in einem „Praktischen Leitfaden zur Umsetzung des Untersuchungshaftrechts ab 01.01.2010“ Richtlinien zur Erteilung von Sprechscheinen an Rechtsanwälte für Anbahnungsgespräche beim Inhaftierten erlassen worden. Diese haben über die Generalstaatsanwaltschaften Verbreitung auch in anderen Bundesländern gefunden und werden dort, insbesondere in Bayern und NRW, verbreitet angewandt.

Geregelt wird, dass „nur derjenige Verteidiger Zutritt erhält, der vom Beschuldigten gewählt ist. Insoweit ist es **nicht** ausreichend, wenn Freunde, Verwandte ... den Rechtsanwalt auffordern, den Beschuldigten zu besuchen. Der Verteidiger möge entweder aufgefordert werden, einen solchen Wunsch des Beschuldigten nachzuweisen ..., oder aber sollte ... der Beschuldigte mündlich oder schriftlich gefragt werden ... , ob er diesen Verteidiger sprechen möchte (insbesondere wenn eine Fortsetzung der Vernehmung geplant ist oder weitere Vernehmungen geplant sind).“

In NRW werden Sprechscheine bei einzelnen Staatsanwaltschaften in der Praxis nur noch erteilt, wenn ein schriftlicher Besuchswunsch des Inhaftierten vorgelegt wird.

Der Strafverteidigertag 2010 versteht diese Praxis als nachhaltigen Angriff auf freie Verteidigerwahl und effektive Strafverteidigung. Der Strafverteidigertag 2010 verurteilt diese Praxis und fordert, dass jedem Rechtsanwalt, der glaubhaft macht, den Besuchsauftrag zu einem Anbahnungsgespräch zu haben, der unverzügliche Zutritt zu dem Inhaftierten ermöglicht wird.

Soweit der ‚Leitfaden‘ sich als Abwehrmittel gegen unlautere Mandatsanbahnungsversuche versteht, ist darauf hinzuweisen, dass die Verhinderung unzulässiger Mandantenabwerbung Sache der Anwaltschaft und nicht um den Preis des freien Zugangs zu dem Inhaftierten zu erreichen ist.

Der Strafverteidigertag 2010 sieht weiterhin Anlass, nachdrücklich die Gewährleistung qualifizierten rechtlichen Gehörs des Beschuldigten vor Beiordnung eines vom Gericht ausgewählten Verteidigers zu fordern.